



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-1124/14-1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz
geändert wird (4. Novelle zum Betriebshilfegesetz); Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 20.752/2-2/1989

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 74 GE/9 8P

Datum: 25. OKT. 1989

Verteilt 25. Okt. 1989 *Uta*

Chiemseehof

• (0662) 80 42 Durchwahl

2285

Datum

Mag. Uta Franzmair

St. Haugk

23.10.1989

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß dem geplanten Gesetzesvorhaben nur dann zugestimmt werden kann, wenn sichergestellt ist, daß die Leistungen des Landes für den Familienlastenausgleichsfonds nicht erhöht werden müssen.

Die Befürchtung einer eventuell beabsichtigten Erhöhung dieser Landesbeiträge bestehen deswegen, weil dem Familienlastenausgleichsfonds die Abdeckung von 50 % der Erfordernisse aus den Leistungen gemäß dem Betriebshilfegesetz, die durch die Novelle BGBI. Nr. 542/1984 ohne zeitliche Begrenzung verlängert worden sind, obliegt. In diesem Zusammenhang muß festgehalten werden, daß der Reservefonds für Familienbeihilfen gemäß § 40 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 über Mittel in Höhe eines Drittels des Gesamtaufwandes des Ausgleichsfonds im letztabgelaufenen Jahr verfügen soll, was bei den für das Jahr 1989 präliminierten Ausgaben von S 39,5 Mrd. ein Vermögen von ca. S 13,2 Mrd. verlangen würde, sich in dem besagten Reservefonds per 31.12.1987 aber lediglich ca. S 3,6 Mrd. befunden haben.

- 2 -

Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß dem Familienlastenausgleichsfonds in ständig steigendem Maße unterschiedlichste Zuschüsse abverlangt werden, die zwar der teilweisen oder gänzlichen Deckung von Aufwendungen dienen, die in mittelbarem Zusammenhang mit spezifischen familiären Verhältnissen anfallen. Sie dienen aber eben nicht direkt der "Herbeiführung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie", sondern erleichtern bloß der Sozialversicherung die Verwirklichung von Teilen ihrer gesetzlich zu erfüllenden Aufgaben.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor